

## EU Listing Act - Änderungen der EU-Prospektverordnung

2. Jänner 2025

Die am 14. November 2024 veröffentlichte Verordnung (EU) 2024/2809, auch bekannt als EU Listing Act (der "EU Listing Act"), nimmt mehrere Änderungen an der Verordnung (EU) 2017/1129 ("EU-Prospektverordnung") vor, um den Zugang zu den Kapitalmärkten zu vereinfachen und gleichzeitig den Anlegerschutz zu stärken. Einige der Änderungen sind bereits seit dem 4. Dezember 2024 wirksam.

Die wichtigsten Änderungen für österreichische Emittenten von Schuldverschreibungen (in Kraft seit 4. Dezember 2024):

- Inkorporierung von Jahres- oder Zwischenfinanzinformationen per Verweis, die nach dem Billigungsdatum des Basisprospekts veröffentlicht wurden, ohne dass ein dementsprechender Nachtrag erforderlich ist;
- keine allgemeinen Risikofaktoren oder Risikofaktoren, die nur als Haftungsausschlüsse dienen;
- Wiedereinführung bestimmter Vorschriften zu Nachträgen, in Bezug auf Pflichten von Finanzintermediären sowie die Widerrufsfrist für Investoren;
- (keine) Einführung neuer Arten von Wertpapieren mittels Nachtrags; und
- erweiterte Ausnahmebestimmungen für Angebote von Nichtdividendenwerten durch Kreditinstitute.

### 1 Inkorporierung von Finanzinformationen durch Verweis

Eine beachtliche Änderung ist die Einführung eines Mechanismus für die Aufnahme künftiger Jahres- oder Zwischenfinanzinformationen in einen noch gültigen Basisprospekt. Gemäß Artikel 19 (1b) EU-Prospektverordnung ermöglicht dieser Mechanismus den Emittenten die Inkorporierung neuer Jahres- oder Zwischenfinanzinformationen, ohne dass ein Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlicht werden muss.

Die Inkorporierung dieser künftigen Finanzinformationen erfolgt jedoch nicht automatisch durch Verweis, sondern bedarf einer Erklärung zur automatischen Inkorporierung durch Verweis im Basisprospekt. Das genaue Verfahren hierfür bleibt noch mit der österreichischen Finanzmarktaufsicht ("FMA") abzustimmen. Weiters ist zu klären, ob eine solche Erklärung zur automatischen Inkorporierung von künftigen Finanzinformationen durch Verweis über einen Nachtrag aufgenommen werden kann oder ob ein Update des Basisprospekts erforderlich ist.

Dabei ist es wichtig zu betonen, dass diese Änderung nicht zwingend ist. Es liegt im Ermessen der Emittenten, ob sie die automatische Inkorporierung durch Verweis umsetzen oder den bisherigen Ansatz der Veröffentlichung eines Nachtrags von Finanzinformationen beibehalten wollen.

Aus unserer Sicht könnte der bisherige Ansatz der Veröffentlichung eines Nachtrags in bestimmten Situationen (z.B. vor Benchmark-Emissionen) für Emittenten vorteilhaft sein. Dies ist vor allem dann relevant, wenn nicht nur die in den Jahres- oder Zwischenabschlüssen enthaltenen Informationen in den Basisprospekt aufgenommen werden müssen, sondern auch weitere Informationen, die nicht in diesen Abschlüssen enthalten sind, von Bedeutung sein könnten, wie beispielsweise APMs, Aktualisierungen der Risikofaktoren oder weitere Informationen

# Wolf Theiss

in Bezug auf den Emittenten usw. Solche Informationen erfordern unter Umständen nicht die Veröffentlichung eines "regulären" Nachtrags. Nachträge könnten auch notwendig sein, um die in einem Basisprospekt enthaltenen Angaben mit einer emissionsbezogenen (deal-related) Investorenpräsentation in Einklang zu bringen.

Im Falle einer automatischen Inkorporierung durch Verweis müssen Emittenten bei der Entscheidung, welche Teile von Jahres- oder Zwischenabschlüssen automatisch aufgenommen werden sollen, Vorsicht walten lassen, da diese Abschlüsse (i) häufig für unterschiedliche Zielgruppen und Zwecke erstellt werden und (ii) Informationen enthalten, die typischerweise nicht in einen Basisprospekt aufgenommen würden (insb Nichtfinanzinformationen oder Lageberichte). Daher muss, vor dem Hintergrund der Prospekthaftung, eine Erklärung zur automatischen Inkorporierung durch Verweis sorgfältig formuliert werden, um sicherzustellen, dass nur relevante und ausgewählte Inhalte einbezogen werden.

## 2 Risikofaktoren

Die neu eingeführten Bestimmungen der EU-Prospektverordnung zielen darauf ab die Risikofaktoren prägnant und aussagekräftig zu gestalten. Die EU-Prospektverordnung sieht daher vor, dass ein Prospekt keine Risikofaktoren enthalten darf, die allgemein gehalten sind, nur als Haftungsausschlüsse dienen oder kein hinreichend klares Bild jener spezifischen Risikofaktoren vermitteln, derer sich die Anleger bewusst sein sollten. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderungen die derzeitige Marktpraxis in Österreich wesentlich beeinflussen werden.

Bisher mussten die Emittenten den wesentlichsten Risikofaktor in jeder Kategorie zuerst erwähnen. Nach den neuen Vorschriften müssen sämtliche Risikofaktoren jeder Kategorie entsprechend ihrer Wesentlichkeit angeführt werden.

## 3 Änderungen bezüglich Nachträge

Bei den Anpassungen zu Nachträgen handelt es sich größtenteils um die Wiedereinführung früherer Regelungen, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie in Kraft getreten, mit 31. Dezember 2022 aber wieder ausgelaufen sind.

Hervorzuheben ist die Änderung des Widerrufsrechts, welches nun wieder innerhalb einer von zwei auf drei Arbeitstage verlängerten Frist ausgeübt werden kann.

Durch die Änderungen der EU-Prospektverordnung werden zudem wieder ehemals befristete Regelungen übernommen, welche die Informationspflicht der Finanzintermediäre gegenüber den Anlegern in Bezug auf zum Prospekt veröffentlichte Nachträge präzisieren. Es wird klargestellt, dass diese Verpflichtung nur gegenüber denjenigen Anlegern gilt, die über den jeweiligen Finanzintermediär gezeichnet haben. Diese Finanzintermediäre sind verpflichtet, die jeweiligen Anleger bis zum Ende des ersten Arbeitstags nach der Veröffentlichung des Nachtrags über ihr Widerrufsrecht zu informieren. Durch den EU Listing Act werden diese Bestimmungen nicht nur dauerhaft verankert, sondern darüber hinaus auch leicht angepasst, indem die Informationen nun auf "elektronischem Wege" übermittelt werden müssen. Wenn einzelne Anleger nicht damit einverstanden sind, auf "elektronischem Wege" kontaktiert zu werden, sind die Finanzintermediäre dennoch verpflichtet, diese darauf hinzuweisen, dass sie auf der Website des Emittenten oder des Finanzintermediärs bis zum Ende der Angebotsfrist oder bis zur Lieferung der Wertpapiere nachsehen sollen, um zu prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde.

## 4 (Keine) Neue(n) Arten von Wertpapieren durch einen Nachtrag

Mit einer neuen Bestimmung, welche jedoch der aktuellen Aufsichtspraxis der FMA sowie ihren Ausführungen im FMA-Rundschreiben zur Prospektaufsicht entspricht, wird klargestellt, dass durch einen Nachtrag keine neuen Arten von Wertpapieren eingeführt werden dürfen, die nicht bereits im entsprechenden Basisprospekt enthalten sind. Ausnahmsweise ist eine solche Einführung zulässig, um Kapitalanforderungen nach EU-Recht oder nationalem Recht, das wiederum EU-Recht umsetzt, zu erfüllen. Im Laufe der nächsten 18 Monate wird die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") Leitlinien ausarbeiten, um die Umstände festzulegen, unter denen ein Nachtrag als Einführung einer neuen Art von Wertpapieren, die nicht bereits in einem Basisprospekt beschrieben ist, anzusehen ist.

## 5 Ausnahmebestimmungen für von Kreditinstituten begebene Nichtdividendenwerte

Eine weitere Wiedereinführung einer Bestimmung, die ursprünglich im Rahmen des Kapitalmarktsanierungspakets im Jahr 2021 eingeführt wurde, ist die Anhebung des Schwellenwerts, welche die Befreiung von der EU-Prospektverordnung für Nichtdividendenwerte, die von Kreditinstituten kontinuierlich oder wiederholt über einen Zeitraum von 12 Monaten begeben werden, vorsieht. Der Schwellenwert für diese Befreiung wird von 75 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro angehoben.

## 6 Weitere bevorstehende Änderungen

Der EU Listing Act sieht auch weitere Änderungen in Bezug auf die Bestimmungen der EU-Prospektverordnung vor, die erst nach dem 4. Dezember 2024 in Kraft treten werden. Dazu gehören unter anderem:

- Anforderungen an Prospekte hinsichtlich eines standardisierten Formats des Inhalts, die durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission innerhalb der nächsten 18 Monate weiter spezifiziert werden;
- Anforderungen an Prospekte und Zusammenfassungen in Bezug auf technische Standards, die einerseits von der Europäischen Kommission betreffend Templates und Layout und andererseits durch Leitlinien der ESMA in Bezug auf deren Verständlichkeit und die Verwendung einfacher Sprache näher spezifiziert werden;
- Das Mandat der Europäischen Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um jene ESG-bezogenen Informationen festzulegen, die in jeden Prospekt für Nichtdividendenwerte aufzunehmen sind, der als ESG-Faktoren berücksichtigend oder ESG-Ziele verfolgend vermarktet wird.

## Über Wolf Theiss

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozialitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Wir haben unseren Ruf auf unübertroffenem lokalem Fachwissen aufgebaut, das durch starke internationale Fähigkeiten gestützt wird. Mit über 390 AnwältInnen in 13 Ländern und einem zentralen europäischen Standort in Brüssel umfasst die Tätigkeit der Sozietät zu über 80% die grenzüberschreitende Vertretung internationaler Mandanten.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**



**Claus Schneider**  
Partner

E [claus.schneider@wolftheiss.com](mailto:claus.schneider@wolftheiss.com)  
T +43 1 51510 1390



**Sebastian Prkljacic**  
Senior Associate

E [sebastian.prkljacic@wolftheiss.com](mailto:sebastian.prkljacic@wolftheiss.com)  
T +43 1 51510 1395



**Rainer Holweg**  
Associate

E [rainer.holweg@wolftheiss.com](mailto:rainer.holweg@wolftheiss.com)  
T +43 1 51510 1393



**Magdalena Bertsch**  
Associate

E [magdalena.bertsch@wolftheiss.com](mailto:magdalena.bertsch@wolftheiss.com)  
T +43 1 51510 1398

